

31. Macht sich derjenige, welcher nicht unbefugt in eine Wohnung eingetreten ist, eines Hausfriedensbruches schuldig, wenn er nach der ersten Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, noch länger

in der Wohnung verweilt, oder bedarf es dazu noch einer zweiten Aufforderung?

St.G.B. §. 123.

II. Straffenat. Ur. v. 30. September 1881 g. R. Rep. 2121/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Stallupönen.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen haben die beiden Angeklagten, welche im Gefinde- resp. Arbeiterdienste bei dem Gutsbesitzer S. standen, sich einer Nötigung gegen den letzteren schuldig gemacht und sind deshalb rechtskräftig verurteilt. Von der gleichzeitig gegen sie erhobenen Anklage des Hausfriedensbruchs sind sie dagegen freigesprochen.

Mit Recht erachtet die Staatsanwaltschaft die Begründung dieser Freisprechung als eine rechtsirrtümliche.

Die dabei in Betracht kommenden Thatfachen sind folgende:

Nachdem die Angeklagten gegen ihren Dienstherrn auf dem Hofe deselben jenen Exceß, welcher zu ihrer Verurteilung wegen Nötigung geführt hat, begangen hatten, erklärte der S. denselben, daß er sie aus dem Dienst entlasse und daß sie in die Stube zum Empfange des Lohnes kommen sollten. Als sie demnächst dort erschienen waren und ihren Lohn empfangen hatten, wurden sie von ihrem bisherigen Dienstherrn aufgefordert, sofort den Hof zu verlassen. Die Angeklagten leisteten der Aufforderung keine Folge, blieben vielmehr bis zum anderen Tage auf dem Hofe.

Die Strafkammer findet in diesem Verhalten der Angeklagten nicht die Thatbestandsmerkmale des Hausfriedensbruchs, weil die Berechtigung der Angeklagten auf dem Hofe zu bleiben nach ihrer Ablöschung erst mit dem Augenblick der Anweisung seitens des S., den Hof zu verlassen, aufhört, und es einer nochmaligen Aufforderung zum Verlassen des Hofes bedurft hätte, um ihr weiteres Verweilen daselbst als Hausfriedensbruch erscheinen zu lassen.

Diese Aufforderung beruht auf der in der Doktrin allerdings vielfach vertretenen Auffassung, daß der Zustand des unbefugten Verweilens bereits eingetreten sein müsse zu der Zeit, wo die Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, an den Betreffenden ergeht, daß daher

diese jenem Zustande nachfolgen müsse. Wenn deshalb jemand zum Eintritt in eine Wohnung befugt war, so höre diese Befugnis erst auf, mit der Aufforderung sich zu entfernen, und bedürfe es nunmehr noch einer zweiten Aufforderung, um das unbefugte Verweilen zu einem aus §. 123 St.G.B.'s strafbaren zu machen.

Man kann zugeben, daß diese Ansicht, welche freilich in ihren Konsequenzen zu einem vom legislatorischen Standpunkt aus kaum zu rechtfertigenden Formalismus führen würde, sich möglicher Weise mit dem Wortlaute des §. 123 St.G.B.'s vereinigen läßt, wenn man lediglich den Wortlaute der zweiten Alternative dieser Straffassung in's Auge faßt. Die Unrichtigkeit derselben ergibt sich aber, sobald man auch die erste Alternative und ihr Verhältnis zur zweiten für die Interpretation der letzteren heranzieht. Der §. 123 lautet in seinem hier in Betracht kommenden Teile: „Wer in die Wohnung — eines anderen — widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird — bestraft.“ Das Wort „eindringen“ in der ersten Alternative bezeichnet das Eintreten mit dem Bewußtsein, daß dasselbe wider den Willen des Berechtigten geschieht. Da es sich hier um ein doloses Vergehen handelt, so würde es an sich der Hervorhebung des weiteren Erfordernisses, daß das Eindringen „widerrechtlich“ geschehen sein müsse, nicht bedürft haben, da derjenige, welcher ein Recht hat, trotz des ihm bekannten entgegenstehenden Willens des Wohnungsinhabers in die Wohnung eines anderen einzudringen, z. B. in den Fällen des §. 7 des preuß. Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G. S. S. 45) und der §§. 102—104 St.P.D., den Hausfrieden nicht bricht, das Recht des Wohnungsinhabers auf Schutz des Hausfriedens vielmehr in solchem Falle gesetzlich nicht besteht. Wenn trotzdem der Gesetzgeber das Wort „widerrechtlich“ hinzugefügt hat, so ist dies offenbar geschehen, einerseits um allen Mißverständnissen vorzubeugen und anzudeuten, daß es ein absolutes Recht auf den Schutz des Hausfriedens nicht giebt, andererseits um den Richter in jedem Falle zu der ausdrücklichen Feststellung zu nötigen, daß das Eindringen ein widerrechtliches gewesen sei.

Die zweite Alternative korrespondiert genau mit der ersten. Wie hier das Eindringen, d. h. das Eintreten wider den Willen des Berechtigten, so wird dort das Verweilen wider den Willen des Berechtigten unter Strafe gestellt. Damit aber derjenige, welcher befugter

Weise in eine fremde Wohnung eingetreten ist, darüber außer Zweifel gesetzt werde, daß sein Verweilen dem Willen des Berechtigten zuwider laufe, erfordert das Gesetz, daß er aufgefordert werden soll, sich zu entfernen. Bei der ersten Alternative bedurfte es einer derartigen Aufforderung nicht, da schon durch das Wort „eindringen“ das subjektive Moment, nämlich das Bewußtsein des Eintretenden, daß sein Eintritt gegen den Willen des Berechtigten erfolge, zum Ausdruck gebracht wird. Was sodann die Worte „wenn er ohne Befugnis darin verweilt“ anlangt, so entsprechen dieselben dem Worte „widerrechtlich“ in der ersten Alternative. Würden diese Worte fehlen, so könnte auch hier das Mißverständnis entstehen, daß unter allen Umständen das weitere Verweilen in der Wohnung nach der Aufforderung, dieselbe zu verlassen, einen strafbaren Hausfriedensbruch in sich schließe, während es doch Fälle geben kann, in welchen das weitere Verweilen nach Maßgabe der Bestimmungen des öffentlichen Rechts oder wegen eines bestehenden Privatrechts nicht als ein unbefugtes erscheinen kann. Die fraglichen Worte bedeuten daher sachlich daselbe wie das Wort „widerrechtlich“ in der ersten Alternative. Hier wie dort bilden sie eine Voraussetzung für die Strafbarkeit, welche neben dem „Eindringen“ bzw. neben der „Aufforderung sich zu entfernen“ vom Richter ausdrücklich festgestellt werden muß.